Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 3176.) Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1849., betreffend das dem Magistrate zu Königsberg in Pr. verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von dort nach Aweiden für eine halbe Meile.

Auf den Bericht vom 8. September d. J. will Ich dem Magistrate zu Königsberg in Pr. das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von dort nach Aweiden für eine halbe Meile nach dem jedesmaligen Tarife für die Staatsstraßen verleihen; auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die bezeichnete Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 15. September 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Oktober 1849.

(Nr. 3177.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1849., betreffend die Genehmigung des Baues einer Chaussee von Bernau nach Weißensee zum Anschluß an die Berlin-Stettiner Staats-Chaussee durch eine Aktiengesellschaft.

Auf den Bericht vom 11. September d. J. will Ich den Bau einer Chaussee von Bernau nach Weißensee zum Anschlusse an die Berlin-Stettiner Staats-Chaussee durch eine Aktiengesellschaft genehmigen, und derselben das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der vorbezeichneten Chaussee nach dem jederzeit für Staats-Chausseen bestehenden Chausseegeld-Tarife verleihen; auch sollen auf diese Straße die, dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen Anwendung finden. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlicheu Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 17. September 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanzminister.

(Nr. 3178.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Oktober 1849., betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Frankenstein über Silberberg und Neudorf nach Volpersdorf resp. Louisenhain.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Frankenstein über Silberberg und Neudorf einerseits nach Volpersdorf, zum Anschlusse an die Volpersdorf-Neuroder Chaussee, und andererseits nach Louisenhain, zum Anschlusse an die Neurode-Glatzer Chaussee, durch die zu diesem Zwecke gebildete Baugesellschaft genehmigt habe, verleihe Ich derselben hiermit das Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf dieser Straße nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif. Auch sollen die, dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 2. Oktober 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3179.) Bekanntmachung vom 6. Oktober 1849. über die Verlegung des Sitzes der „Metallurgischen Gesellschaft zu Stolberg“, im Regierungsbezirk Aachen, von dort nach Bonn, und über die Bestätigung des Statuts der „Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn“, vom 30. Mai 1849.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. September d. J. geruht zu genehmigen, daß die auf Grund der landesherrlichen Genehmigung vom 28. Mai 1838. bisher bestandene metallurgische Gesellschaft zu Stolberg im Regierungsbezirk Aachen ihren Sitz nach Bonn im Regierungs-Bezirk Cöln verlege, und unter dem Namen „Metallurgische Gesellschaft zu Bonn“ als eine Aktiengesellschaft fortbestehe, auch das in Stelle des früheren Gesellschaftsvertrages angenommene Statut vom 30. Mai 1849. zu bestätigen, was nach Vorschrift des §. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut nebst der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen und zu Cöln zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Berlin, den 6. Oktober 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3179.) Bekanntmachung vom 6. Oktober 1849. über die Verlegung des Sitzes der „Metallurgischen Gesellschaft zu Stolberg" im Regierungsbezirk Aachen, von dort nach Bonn, und über die Bestätigung des Statuts der „Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn", vom 30. Mai 1849.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. September d. J. geruht zu genehmigen, daß die auf Grund der landesherrlichen Genehmigung vom 25. Mai 1838. bisher bestandene metallurgische Gesellschaft zu Stolberg im Regierungsbezirk Aachen ihren Sitz nach Bonn im Regierungsbezirk Cöln verlege, und unter dem Namen „Metallurgische Gesellschaft zu Bonn" als eine Aktiengesellschaft fortbestehe, auch das in Stelle des früheren Gesellschaftsvertrages angenommene Statut vom 30. Mai 1849. zu bestätigen, was nach Vorschrift des §. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut nebst der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen und zu Cöln zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Berlin, den 6. Oktober 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.